



Verein zur Förderung von Nachhaltigkeit und Transparenz in der Energiewirtschaft e.V.

c/o Öko-Institut e.V.

Postfach 50 02 40

79028 Freiburg

Tel. +49-(0)761-4 52 95-25

Fax +49-(0)761-4 52 95-88

info@energie-vision.de

www.energie-vision.de

EnergieVision e.V., c/o Öko-Institut, Postfach 50 02 40, 79028 Freiburg

An das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- per E-Mail -

Freiburg, den 9. Juni 2010

stellungnahme energievision zu eag-ee final.doc

Stellungnahme zum Entwurf des Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EnergieVision e.V. verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit und Transparenz im liberalisierten Energiemarkt zu fördern. Zu diesem Zweck zeichnet der EnergieVision e.V.

Ökostromprodukte, die für einen Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung sorgen, mit dem „ok-power“ Label aus. Der EnergieVision e.V. wird getragen von der Verbraucherzentrale NRW e.V., der Umweltstiftung WWF Deutschland sowie dem Öko-Institut e.V. Vor diesem Hintergrund möchte ich im Namen des EnergieVision e.V. zum durch das BMU vorgestellten Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) folgende Stellungnahme abgeben:

1. Für den Ökostrommarkt sollte eine Möglichkeit eines Zusatznutzens über die verbindlichen EE-Ziele nach der Richtlinie 2009/28/EG hinaus geschaffen werden.

Die Schlüssel motivation für die meisten Ökostrom-Kunden ist es, durch ihre Kaufentscheidung zum Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) beizutragen. Dies hat auch das BMU in seinen erstmals im Jahr 2003 festgelegten Kriterien für die Beschaffung von Ökostrom für seine eigenen Liegenschaften sowie in der Arbeitshilfe von BMU und UBA für eine Ausschreibung von Ökostrom durch Bundesbehörden und andere öffentliche Auftraggeber vom September 2006 eindrucksvoll demonstriert. Das vom EnergieVision e.V. getragene Ökostrom-Gütesiegel „ok-power“ sieht im Rahmen des sogenannten Händlermodells bisher vor, dass zertifizierte Ökostrom-Angebote zum Ausbau der EE beitragen müssen, indem sie zu mindestens einem Drittel aus Strom aus Anlagen bestehen, die maximal sechs Jahre alt sind und mit keinem staatlichen Förderinstrument wie dem EEG abgedeckt werden. Somit ist durch den Bezug entsprechender Ökostromprodukte ein zusätzlicher Anreiz sichergestellt, um rein marktinduziert den Ausbau von Ökostromanlagen voranzutreiben.

Durch die Einführung umfassender Ausbauziele für EE in der EU bis 2020 im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG wird es jedoch faktisch unmöglich, weiterhin Ökostrom-Produkte zu gestalten, die eine solche rein marktinduzierte Ausbauwirkung auf die EE haben. Dies liegt daran, dass, sofern die Mitgliedsstaaten keine gesonderten Maßnahmen ergreifen, jegliche Nutzung von EE zur Erfüllung der nationalen EE-Ziele gemäß der Richtlinie beitragen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob diese durch staatliche Förderung oder durch das freiwillige Engagement von Ökostrom-Kunden entstanden ist. Wenn also Ökostrom-Kunden zu einem Ausbau der EE innerhalb der nationalen EE-Ziele beitragen, dann reduziert dies letztlich die Notwendigkeit einer Förderung des Ausbaus der EE durch die Allgemeinheit durch Förderinstrumente wie das EEG. Anstelle also einen Ausbau über die bereits vereinbarten EE-Ziele hinaus zu bewirken, tragen Ökostrom-Kunden eher zu einer finanziellen Entlastung der anderen Energieverbraucher bei. Die Anreizwirkung, auf freiwilliger Basis durch Konsumentenentscheidung einen zusätzlichen Beitrag zur Entwicklung der EE zu leisten, geht dabei verloren, und der Ökostrom-Markt verliert erheblich an Glaubwürdigkeit.

Um die Zahlungsbereitschaft privater, gewerblicher und öffentlicher Stromverbraucher weiterhin für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien über die bereits fest vereinbarte „Baseline“ der nationalen Ziele für 2020 hinaus zu unterstützen, könnte Deutschland sich dazu verpflichten, die Menge an Erneuerbaren Energien, die in bestimmten Anlagen erzeugt wurde, auf Antrag des Anlagenbetreibers nicht auf das nationale Ziel anzurechnen. Hierbei könnte es sich z.B. um neu errichtete Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien handeln, welche nicht nur zeitweilig (im Rahmen des Opt-Out-Mechanismus), sondern grundsätzlich auf eine Förderung durch das EEG verzichten. Solche Anlagen würden dann dem Ökostrom-Markt als „zusätzliche“ EE-Anlagen zur Verfügung stehen, durch deren Förderung die Ökostrom-Kunden einen höheren EE-Anteil bewirken können als dies nach den nationalen Zielen der Richtlinie vorgesehen ist.

Genau genommen können die Mitgliedsländer aufgrund der Regelungen der Richtlinie wohl nicht verhindern, dass die Menge an EE, die in den genannten Anlagen erzeugt wird, auf ihr nationales Ziel angerechnet wird. Vielmehr wäre es erforderlich, dass sich die Mitgliedsstaaten verpflichten, ihr nationales Ziel um die Menge an EE zu übertreffen, die diese Anlagen erzeugt haben, und diese Mengen auch nicht im Rahmen der Kooperationsmechanismen an andere Länder zu übertragen. Eine solche Selbstverpflichtung der Bundesregierung, die in einer geeigneten rechtsverbindlichen Form abgegeben werden müsste, steht u.E. nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Richtlinie. Sie würde es ermöglichen, dem Ökostrom-Markt auch im Kontext der nationalen Ziele unter der Richtlinie weiterhin Glaubwürdigkeit zu verschaffen und die Motivation der verschiedenen Verbrauchergruppen zu erhöhen, ergänzend zum Fördermechanismus des EEG auf freiwilliger Basis zusätzliche Finanzmittel zum Ausbau der EE bereit zu stellen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass der hier vorgeschlagene Mechanismus auch gut dazu geeignet wäre, die Glaubwürdigkeit des von der Bundesregierung forcierten Einsatzes von Elektrofahrzeugen zu erhöhen. Wenn der Nutzer eines Elektrofahrzeugs die Möglichkeit erhält (oder sich z.B. als Voraussetzung für eine staatliche Förderung dazu verpflichtet), den durch dieses Fahrzeug verbrauchten Strom so zu beschaffen, dass er über die bereits

vereinbarten nationalen EE-Ziele hinaus erzeugt wird, dann kann glaubwürdig davon gesprochen werden, dass dieser Strom aus zusätzlichen Erneuerbaren Energien bereitgestellt wurde.

Wir bitten die Bundesregierung darum, eine Möglichkeit für die Schaffung einer „Zusätzlichkeit“ von EE-Anlagen für den Ökostrom-Markt wie oben beschrieben in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Selbstverständlich sollten auch andere Mitgliedsländer ermutigt werden, entsprechende Regelungen zu schaffen.

2. Der Anteil von Energie aus Neuanlagen soll bei Ökostromprodukten dem Endkunden transparent ausgewiesen werden.

Wie schon unter Punkt 1 dargelegt, ist die Haupte Erwartung vieler Endverbraucher beim Bezug von Ökostromprodukten der Beitrag zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, wobei dies im engeren Sinne im Vergleich zu den nun festgelegten nationalen Ausbauzielen nur durch spezielle Maßnahmen (Zielübererfüllung) der jeweiligen Mitgliedsländer möglich ist. Ohne eine solche Zielübererfüllung eines Landes kann ein gutes Ökostromprodukt lediglich zum Erreichen der Ziele beitragen, mit dem oben erläuterten Effekt der Kostenverlagerung vom öffentlichen Fördermechanismus hin zum einzelnen Ökostromkunden. Doch selbst um dieses Ziel zu erreichen, muss das Ökostromprodukt einen direkten Mechanismus zum Ausbau der EE-Erzeugung beinhalten, bspw. einen gewissen Anteil an neuen EE-Anlagen. Derzeit werden in Deutschland jedoch große Mengen an EE-Strom aus alten abgeschriebenen Wasserkraftanlagen als vermeintlich ökologisch hochwertige Stromprodukte an Endkunden verkauft, obwohl mit dem Bezug solcher Stromprodukte vor dem Hintergrund der großen schon bestehenden Wasserkraftkapazitäten im europäischen Strommarkt im Regelfall keine Ausbauwirkung für zusätzliche EE-Anlagen verbunden ist. Dies gilt sogar unter Vernachlässigung der o.g. Effekte der nationalen EE-Ziele. Weiterhin ist es je nach Erzeugungsland und den dort gültigen Fördermechanismen (z.B. Bonus- oder Quotenmodell) möglich, dass EE-Strom an Endkunden auch in Deutschland vermarktet wird, obwohl die erzeugenden Anlagen eine kostendeckende öffentliche Förderung erhalten haben. Somit werden einzelne Anlagen z.T. doppelt sowohl durch staatliche Förderinstrumente als auch durch private Ökostrom-Kunden gefördert. Zielführend wäre dagegen, wenn die freiwillige Zahlungsbereitschaft der Endverbraucher gezielt für den Bezug aus ungeforderten Anlagen genutzt werden würde.

Gemäß Artikel 15 Absatz 12 der Richtlinie 2009/28/EG können die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen EE-Stromprodukte mit Verweis auf eine ökologische Vorteilhaftigkeit vermarktet werden, verlangen, dass die Energieversorger summarisch Informationen über die Menge oder den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen oder Kapazitätserweiterungen verfügbar machen, die nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurden. Wir bitten die Bundesregierung, im Rahmen des EAG EE eine solche Regelung verpflichtend für alle Anbieter von Stromprodukten einzuführen, die einen vorab definierten Anteil von EE enthalten. Dabei sollten hier explizit nur solche Anlagen

ausgewiesen werden, welche nicht nur das Neuanlagenkriterium der Richtlinie erfüllen, sondern zugleich keine (wesentliche) staatliche Förderung erhalten haben. Durch eine solche Anforderung an die Anbieter von Strom erhöht sich die Transparenz für den Endkunden, inwiefern der an ihn gelieferte Strom tatsächlich aus neu hinzugebauten EE-Anlagen stammt die nicht bereits von staatlichen Fördergeldern profitiert haben. Somit wird er in die Lage versetzt, eine gezielte Kaufentscheidung für solche Produkte zu treffen, die den Ausbau der EE über die Wirkung der staatlichen Förderung hinaus befördern.

Neben der Lieferung von Strom aus neuen ungeforderten Anlagen (dem sogenannten Händlermodell) bestehen auch weitere Ökostrommodelle, welche bei guter Ausgestaltung den Ausbau der EE-Erzeugung unterstützen (z.B. das Fondsmodell). Deren ökologische Güte kann auf Basis der hier geforderten Ausweisung des Neuanlagenanteils nicht bewertet werden und müsste weiterhin individuell durch die jeweiligen Energieversorger dem Endkunden vermittelt werden. Allerdings ist das Händlermodell mengenmäßig das mit Abstand vorherrschende Ökostrommodell im deutschen Markt. Somit ist unter den gegebenen Umständen die verpflichtende Ausweisung des Anteils nicht öffentlich geförderter Neuanlagen eine geeignete Maßnahme, um dem Verbraucher die Unterscheidung zwischen nur vermeintlich ökologisch vorteilhaften und tatsächlich ökologisch vorteilhaften Stromprodukten zu ermöglichen.

3. Zur Vermeidung von Doppelvermarktung sollte das deutsche System für Herkunftsnachweise an ein harmonisiertes europäisches System für Herkunftsnachweise anschlossen sein, und zur Vermarktung von EE-Strom müssen Herkunftsnachweise entwertet werden.

Ein Großteil der Lieferungen von EE-Strom an deutsche Endkunden stammt aus EE-Erzeugung im europäischen Ausland, insbesondere aus Nordeuropa und den Alpenländern. Allein im Rahmen des European Energy Certificate System (EECS) wurden im Jahr 2009 über 22 TWh Herkunftsnachweise nach Deutschland importiert. Darüber hinaus bestehen bilaterale Lieferbeziehungen von EE-Strom nach Deutschland, die mit Herkunftsnachweisen außerhalb des EECS oder ganz ohne die Nutzung von Herkunftsnachweisen realisiert werden. Leider gibt es keine zuverlässigen Daten über die auf diese Weise importierten Mengen an EE-Strom.

Gemäß Artikel 15, Absätze 7 bis 9 der Richtlinie 2009/28/EG können Energieversorger Herkunftsnachweise für die Ausweisung von EE in ihrem Energiemix verwenden, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten auch Herkunftsnachweise aus anderen EU-Mitgliedstaaten anerkennen müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die Menge des nach Deutschland importierten EE-Stroms in Zukunft weiter wachsen wird. Um vor diesem Hintergrund Doppelzählungen zu vermeiden, sollte ein deutsches System für Herkunftsnachweise unbedingt an ein harmonisiertes europäisches System für Herkunftsnachweise angeschlossen sein, in welchem sichergestellt ist, dass die internationalen Handelsflüsse transparent nachvollziehbar sind und unter den jeweiligen nationalen Regelungen zur Stromkennzeichnung korrekt bilanziert

werden. Derzeit ist das European Energy Certificate System (EECS) das einzige System, welches in einer solchen Form den harmonisierten internationalen Handel mit Herkunftsnachweisen ermöglicht. Viele der relevanten europäischen Länder, insbesondere die für Deutschland bedeutenden Export-Länder von EE-Strom, sind dem EECS angegliedert. Wir bitten daher die Bundesregierung sicherzustellen, dass die künftige Implementierung der Herkunftsnachweise in Deutschland im Rahmen des EECS erfolgt.

Außerdem ist zu erwähnen, dass die durchaus gängige Praxis, einen „Nachweis“ über die Herkunft bilateral gehandelter Strommengen aus EE über frei formulierte Zusatzklauseln in Stromlieferverträgen ohne die Nutzung von Herkunftsnachweisen zu führen, eine erhebliche Gefahr von Doppelzahlungen von EE-Strom birgt. In diesem Fall kann eine zuständige Stelle für Herkunftsnachweise nicht zuverlässig erkennen, ob bestimmte Strommengen bereits auf diese Weise als EE-Strom vermarktet wurden und es kann zu einer parallelen Ausstellung eines Herkunftsnachweises für die gleiche Strommenge kommen. Zudem ist es nicht möglich, die so gehandelten Ökostrom-Mengen zuverlässig aus dem Strommix der allgemeinen Stromkennzeichnung auszuschließen.

Daher ist es sinnvoll, die Anbieter von Stromprodukten, die einen vorab definierten Anteil von EE enthalten, dazu zu verpflichten, den Nachweis über die Beschaffung des EE-Stromes in diesen Produkten ausschließlich über die Nutzung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu führen. Dies sollte sowohl für Strom gelten, der innerhalb Deutschlands gehandelt wird, wie auch für aus dem Ausland importierten Strom. Entsprechende Regelungen gelten bereits seit einigen Jahren in mehreren Mitgliedsländern, so z.B. in Österreich, Dänemark und den Niederlanden.

Wir bitten die Bundesregierung, eine solche Verpflichtung zur Nutzung von Herkunftsnachweisen in das EAG-EE aufzunehmen. Außerdem sollten auch weitere Mitgliedsländer darin bestärkt werden, im Sinne des Verbraucherschutzes eine entsprechende Regelung umzusetzen.

Für Rückfragen zu den hier angesprochenen Punkten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmfried Meinel
EnergieVision e.V.